Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

Finanzhilfen

Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Richtlinien

Geltend ab 1. September 2026

Inhaltsverzeichnis

1.	**Ziel und Zweck der Finanzhilfen**	**3**
2.	**Die Finanzhilfen kurz erklärt**	**4**
2.1	Grundsätzliche Ausrichtung	4
2.2	Projekte und regelmässige Aktivitäten	5
2.3	Zielsetzungen	6
2.4	Höhe der Beiträge	7
3.	**Voraussetzungen und Kriterien**	**9**
3.1	Inhaltliche Qualitätskriterien	9
3.2	Formale Qualitätskriterien	11
3.3	Massnahmen, die nicht unterstützt werden können	13
4.	**Gesuche**	**14**
4.1	Gesuchseingabe	14
4.2	Gesuchsprüfung und Entscheid	14
5.	**Umsetzung**	**15**
6.	**Information und Auskünfte**	**16**
Anhang I: Rechtliche Grundlagen der Finanzhilfen		**17**
Anhang II: Weitere Finanzhilfen des Bundes zur Kriminalprävention		**19**

Auskunft zu den Finanzhilfen
finanzhilfen@ebg.admin.ch, Tel. 058 481 88 18

Online Projektsammlung
www.projektsammlung.ch/finanzhilfen-gewaltpraevention

Portal eSubventionen
https://esub.admin.ch - Portal zur Einreichung von Gesuchen

Die jeweils aktuelle Version der Richtlinien:

Die vorliegenden Richtlinien legen gestützt auf Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung vom 13. November 2019 über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (*SR 311.039.7*) die Voraussetzungen für den Erhalt von Finanzhilfen dar.

Die Richtlinien werden periodisch aktualisiert. Die jeweils gültige Version ist im Internet zu finden (www.ebg.admin.ch/de/finanzhilfen-unterstutzte-projekte-gewaltpravention).

1. Ziel und Zweck der Finanzhilfen

Die am 1. Januar 2020 in Kraft getretene **Verordnung vom 13. November 2019 über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** (Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt)[1] ermöglicht es dem Bund gestützt auf das Schweizerische Strafgesetzbuch StGB[2],

- selber Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu ergreifen,
- solche Massnahmen von Dritten finanziell zu unterstützen,
- und die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Akteurinnen und Akteuren zu unterstützen.

Der Bund kann folglich Massnahmen von Dritten zur Prävention und Bekämpfung von Gewaltstraftaten, die sich gegen Frauen richten oder die im häuslichen Kontext stattfinden, mit Finanzhilfen unterstützen. Zudem kann er die Zusammenarbeit und Koordination von Akteurinnen und Akteuren im Bereich der Prävention und Bekämpfung dieser Gewaltstraftaten fördern.

Unterstützt werden Projekte und regelmässige Aktivitäten von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen nicht gewinnorientierten Trägerschaften mit Sitz in der Schweiz.

Die jährliche Zustimmung des Parlaments vorausgesetzt, steht pro Jahr ein **Kreditrahmen** von rund 3 Millionen Franken zur Vergabe zur Verfügung.

Die vorliegenden **Richtlinien** legen die Voraussetzungen für den Erhalt von Finanzhilfen gemäss der Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt dar.

[1] SR **311.039.7**

[2] SR **311.0** Art. 386 Abs. 4

2. Die Finanzhilfen kurz erklärt

2.1 Grundsätzliche Ausrichtung

Finanzhilfen können für folgende Massnahmen beantragt werden:

Prävention von Gewaltstraftaten

Die Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt stützt sich auf **Artikel 386 Absatz 4 des Strafgesetzbuches StGB**. Dieser Gesetzesartikel ermöglicht es dem Bund, Massnahmen zu ergreifen und zu fördern, die Straftaten gemäss der Schweizerischen Gesetzgebung verhindern und der Kriminalität vorbeugen.

Koordination, Vernetzung und Zusammenarbeit

Mit Finanzhilfen können Massnahmen zur Koordination, Vernetzung und Zusammenarbeit von privaten und öffentlichen Akteurinnen und Akteuren im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unterstützt werden.

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt

Grundsätzlich fallen unter die Verordnung die **Gewaltstraftaten,** die sich **gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch** gegen Frauen richten oder die im Kontext häuslicher Gewalt ausgeübt werden. Namentlich fallen darunter psychische, physische und sexuelle Gewalt, sexuelle Belästigung, Nachstellung (Stalking), Zwangsheirat, Verstümmelung weiblicher Genitalien sowie Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation.[3]

Die Verordnung orientiert sich damit an denjenigen Gewaltformen, zu deren Prävention und Bekämpfung sich die Schweiz im Rahmen der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sog. Istanbul-Konvention[4], verpflichtet hat.

LGBTIQ

Mit Finanzhilfen können Massnahmen zur **Prävention von häuslicher Gewalt** unabhängig von der Geschlechtsidentität und dem Geschlechtsausdruck, der sexuellen Orientierung oder den Geschlechtsmerkmalen der Zielgruppe unterstützt werden. Ausserhalb des Kontexts der häuslichen Gewalt können Massnahmen unterstützt werden, die auf die **Prävention von Gewalt gegen Frauen** - ungeachtet der sexuellen Orientierung - abzielen.

Für Massnahmen gegen Diskriminierung und zur Kriminalprävention mit der Zielgruppe LGBTIQ Personen stehen weitere Finanzhilfen des Bundes zur Verfügung (siehe Anhang II).

[3] SR **311.039.7** Art. 2

[4] SR **0.311.35** Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

2.2 Projekte und regelmässige Aktivitäten

Gesuche können eingereicht werden für Projekte und Programme[5] sowie für regelmässige Aktivitäten einer Organisation.

Projekte

Projekte sind einmalige, zeitlich begrenzte Vorhaben mit einem klar definierten Anfang und Ende. Mit einem Projekt soll in einer vorgegebenen Zeit und mit vorgegebenen Tätigkeiten und Ressourcen ein bestimmtes Ziel erreicht werden.

Regelmässige Aktivitäten von Organisationen

Regelmässige Aktivitäten sind wiederkehrende Massnahmen einer Organisation mit definierten Zielen, die auf Beständigkeit oder Weiterentwicklung ausgerichtet sind.

Bei regelmässigen Aktivitäten handelt es sich in erster Linie um Massnahmen etablierter nationaler Dach- und Fachverbände, interkantonaler Organe sowie schweizweit oder sprachregional tätiger Organisationen, in deren Tätigkeitsfelder laut ihren Zielsetzungen kontinuierliche Massnahmen im Sinne der Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt fallen und die mit diesen Massnahmen Wirkungen für ein breites Publikum erzielen.

Reichweite

Finanzhilfen werden nur für Massnahmen gewährt, die gesamtschweizerisch, sprachregional oder kantonsübergreifend (in mindestens drei Kantonen) durchgeführt werden oder einen Modellcharakter haben und sich auf andere Regionen ausdehnen lassen (siehe Kapitel 3.1).[6]

In der **Online-Projektsammlung** des EBG sind alle seit 2021 unterstützen Projekte und regelmässigen Aktivitäten aufgeführt. Sie sehen daraus die Themen- und Methodenvielfalt in der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt.
www.projektsammlung.ch/finanzhilfen-gewaltpraevention

[5] Von Programmen ist die Rede, wenn es sich um verschiedene, untereinander koordinierte, zeitlich begrenzte Aktivitäten handelt, die sich an einem gemeinsamen Globalziel orientieren. Ein Programm besteht demnach aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen und untereinander koordinierten Projekten mit verschiedenen Teilzielen. Im Folgenden wird der Einfachheit halber für Projekt und Programm nur noch der Begriff „Projekt“ verwendet.

[6] Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, Art. 8, Bst. a.

2.3 Zielsetzungen

Die Massnahmen können eines oder mehrere der folgenden Ziele umfassen:

Ziel: Information, Sensibilisierung und Wissensvermittlung

Unter «Information und Sensibilisierung und Wissensvermittlung» werden Tätigkeiten verstanden, die im Sinne von Artikel 13 der Istanbul-Konvention dazu beitragen, in der breiten Öffentlichkeit das Bewusstsein und das Verständnis für die unterschiedlichen Erscheinungsformen aller in den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt zu verbessern und über ihre Auswirkungen sowie die Notwendigkeit, solche Gewalt zu verhüten, zu informieren. Dies kann in Form von Programmen, Kampagnen, Ausstellungen, Veranstaltungen, Dokumentationen (wie Webseiten, Handbücher, Leitfäden oder Broschüren) sowie durch andere geeignete und zielgruppenspezifische Instrumente und Medien erfolgen.

Ziel: Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen

Unter «Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen» soll im Sinne von Artikel 15 der Istanbul-Konvention insbesondere Fachpersonen, die in ihrer Tätigkeit mit Opfern und Tatpersonen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Berührung kommen, das nötige Hintergrundwissen zu den einzelnen Gewaltformen und zum professionellen Umgang in ihrem jeweiligen Arbeitsfeld vermittelt werden. Es sind dies vorab Fachpersonen aus der Justiz und Strafverfolgung sowie Fachpersonen aus den Bereichen Gesundheit, Soziales und Bildung.

Ziel: Beratung und Weiterentwicklung von Beratungsansätzen

Unter «Beratung» fallen vorab nationale, sprachregionale oder interkantonale Tätigkeiten, die durch professionelle Information und Beratung von Opfern oder Tatpersonen dazu beitragen, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhindern. Finanzhilfen können insbesondere zur Erprobung neuer Beratungsansätze für spezifische Gewaltformen und Opfergruppen und zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Beratungsangebote gesprochen werden.

Es werden keine Beratungsleistungen finanziert, die in den Aufgabenbereich von Regelstrukturen[7] fallen (siehe auch Kapitel 3.3). Allfällige Schnittstellen zu den kantonalen und kommunalen Regelstrukturen sind vor Gesuchseinreichung zu klären und Doppelspurigkeiten in jedem Fall zu vermeiden.

Ziel: Koordination und Vernetzung

Unter «Koordination und Vernetzung» werden Tätigkeiten verstanden, die im Sinne von Artikel 7 und 9 der Istanbul-Konvention dazu beitragen, den Austausch zwischen öffentlichen und privaten Organisationen, welche aktiv im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der Schweiz tätig sind, zu fördern.

[7] Unter dem Begriff «Regelstrukturen» werden im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Folgenden namentlich folgende kantonalen und kommunalen Institutionen verstanden: anerkannte Opferberatungsstellen, anerkannte Beratungsstellen für Tatpersonen, Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt, Erstanlaufstellen für Gewaltopfer an Spitälern, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Erziehungsberatungen, Sozialhilfebehörden, Migrationsbehörden.

Ziel: Qualitätssicherung und Evaluation

Unter «Qualitätssicherung» werden Tätigkeiten erfasst, welche dazu beitragen, die Wirksamkeit von kriminalpräventiven Massnahmen zu sichern, zu verstärken und zu überprüfen.
Unter «Evaluation» fallen Tätigkeiten, welche dazu dienen, die Nützlichkeit, Adäquatheit und Wirksamkeit von kriminalpräventiven Massnahmen zu überprüfen und daraus Empfehlungen für ihre Weiterentwicklung und Optimierung abzuleiten.

Ziel: Kriminalpräventive Forschung

Unter «Forschung» fallen Tätigkeiten, welche dazu beitragen, wissenschaftliche Grundlagen für kriminalpräventive Massnahmen bereitzustellen (wie beispielsweise Studien zu Risiko- und Schutzfaktoren einzelner Gewaltformen, Studien zur Verhinderung von Wiederholungstaten, oder Studien zur Verhinderung der intergenerationellen Fortführung häuslicher Gewalt) sowie Tätigkeiten, welche dazu beitragen, kriminalpräventive Massnahmen wissenschaftlich zu begleiten, auszuwerten und weiterzuentwickeln.

2.4 Höhe der Beiträge

Maximale Beiträge für Projekte

Gestützt auf die Verordnung kann für Projekte eine Finanzhilfe von **maximal 50%** an die vom EBG angerechneten Gesamtkosten des Vorhabens gewährt werden. Mindestens 50% der angerechneten Gesamtkosten sind durch die Trägerschaft und Drittmittel zu tragen.

Finanzhilfen werden für Aufwendungen gesprochen, die ab dem Entscheid des EBG entstehen. Zuvor entstandene Konzeptions- oder Planungskosten werden nicht rückvergütet. Sie können jedoch im Budget als Eigenleistungen der Trägerschaft ausgewiesen werden.

Maximale Beiträge für regelmässige Aktivitäten von Organisationen

Gestützt auf die Verordnung kann für regelmässige Aktivitäten eine Finanzhilfe von **maximal 25%** an die vom EBG angerechneten Gesamtkosten dieser Massnahmen gewährt werden. Mindestens 75% der Gesamtkosten dieser Massnahmen sind durch die Organisation selbst und durch Drittmittel zu tragen.

Maximale Beitragsdauer pro Gesuch

Gesuche können für die maximale Dauer von 4 Jahren eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, für Projektweiterführungen, -ausweitungen oder -weiterentwicklungen ein Folgegesuch um Finanzhilfen einzureichen. Für die Behandlung solcher Gesuche gelten dieselben Voraussetzungen und Kriterien wie für Erstgesuche.

Organisationen mit regelmässigen Aktivitäten können wiederholt ein Gesuch um Unterstützung einreichen.

Anrechenbare Gesamtkosten

Die Gesamtkosten eines Projekts umfassen sämtliche Kosten über die gesamte Projektdauer. Dazu gehören Personalkosten für Personen, die von der Trägerschaft angestellt sind und im Projekt mitarbeiten; Kosten für externe Mandate (Grafik, Evaluation etc.); Material- und Sachkosten sowie Infrastrukturkosten der Trägerschaft (Räume, Computer etc.). Zur Festsetzung der angerechneten Gesamtkosten werden durch das EBG nebst dem eingereichten Budget auch die Jahresrechnungen der Trägerschaft als Grundlagen herangezogen.

Bereits entstandene Konzeptions- und Planungskosten können bis max. ein halbes Jahr zurück (d.h. vor dem offiziellen Eingabetermin) ins Finanzhilfegesuch integriert werden. Diese Kosten sind jedoch zwingend dem Finanzierungsanteil der Trägerschaft zuzurechnen. Es können rückwirkend keine Finanzhilfen beansprucht werden.

Sämtliche Aufwände sind durch die Projektträgerschaft in einer doppelten Buchhaltung zu erfassen und in der Jahresrechnung auszuweisen (Ausnahme Freiwilligenarbeit). Bei Projektabschluss sind sämtliche Aufwände buchhalterisch gegenüber dem EBG zu belegen.

Freiwilligenarbeit

Das EBG rechnet in einem bestimmten Umfang auch unbezahlt geleistete Arbeit mit einem maximalen Stundenansatz von CHF 90.– an. Für Freiwilligenarbeit ist zwingend eine Arbeitszeiterfassung einzurichten. Eine Erfassungsvorlage findet sich auf der Webseite des EBG (www.ebg.admin.ch/de/fortschritt-finanziertes-projekt).

Finanzierungsarten und Anteile

An den Gesamtkosten eines Projekts oder einer regelmässigen Aktivität muss sich die Trägerschaft laut Subventionsgesetz[8] mit Einnahmen, eigenen Mitteln oder mit Drittmitteln finanziell beteiligen.

Bei den Finanzierungsanteilen kommen die folgenden minimalen und maximalen Ansätze zum Tragen:

Finanzierungsanteile von Projekten		
Anteil Trägerschaft	Drittmittel von Stiftungen, Privaten und Firmen; Sponsoring; Beiträge von öffentlichen Stellen	Mind. 25%
	Einnahmen aus Angeboten und Dienstleistungen des Projekts	
	Eigene Mittel, ergänzender Anteil getragen durch die Trägerschaft	
	Freiwilligenarbeit für das Projekt (detailliert dokumentiert)	Max. 25%
Anteil EBG	Finanzhilfe	Max. 50%

[8] Art 6 Bst. d und Art. 7 Bst. c und d Subventionsgesetz (SuG)

Finanzierungsanteile von regelmässigen Aktivitäten		
Anteil Trägerschaft	Drittmittel von Stiftungen, Privaten und Firmen; Sponsoring; Beiträge von öffentlichen Stellen	Mind. 37.5%
	Einnahmen aus Angeboten und Dienstleistungen des Projekts	
	Eigene Mittel, ergänzender Anteil getragen durch die Trägerschaft	
	Freiwilligenarbeit im Rahmen der regelmässigen Aktivität (detailliert dokumentiert)	Max. 37.5 %
Anteil EBG	Finanzhilfe	Max. 25%

Weitere Finanzhilfen des Bundes zur Kriminalprävention

Gestützt auf Art. 386 StGB kann der Bund in verschiedenen Themenfeldern Finanzhilfen zur Kriminalprävention vergeben (siehe Anhang II).

Wenn die geplante Massnahme von ihrer Hauptzielsetzung her prioritär einem Themenbereich zuzuordnen ist, der mehrheitlich einen Finanzhilfekredit eines anderen Bundesamtes gestützt auf Art. 386 StGB betrifft, ist ein **Gesuch bei der entsprechenden Bundesstelle** einzureichen. Solche Gesuche können vom EBG aus formalen Gründen, d.h. ohne inhaltliche Prüfung, abgelehnt werden.[9].

3. Voraussetzungen und Kriterien

3.1 Inhaltliche Qualitätskriterien

Hauptziel: Gewaltprävention

Mit Finanzhilfen können ausschliesslich Massnahmen unterstützt werden, deren Hauptziel die Prävention von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt ist. Die Massnahmen sollen möglichst direkt und explizit auf die Verhinderung oder Reduktion von Gewaltstraftaten gegen Frauen und häuslicher Gewalt zielen. Dabei kann es sich um Massnahmen der Primär-, Sekundär- oder Tertiärprävention bzw. eine Kombination davon handeln.

Bedarfsnachweis

Es werden nur Projekte mitfinanziert, die einem tatsächlichen Bedarf entsprechen. Der Nachweis ist im Gesuch zu erbringen.

Zudem ist bei Projekten, die hauptsächlich auf die Koordination, Vernetzung und Zusammenarbeit von Akteurinnen und Akteuren zielen, vorgängig der Kontakt mit den entsprechenden Organisationen zu etablieren. Hier ist bereits im Gesuch der Nachweis zu erbringen, dass die beteiligten Organisationen die Koordinationsstruktur als nötig und sinnvoll erachten und ihre regelmässige Teilnahme zusichern.

[9] Art. 9 Abs. 2 Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG)

Breiter, überindividueller Wirkungsansatz

Die Massnahmen sollen eine möglichst grosse Breitenwirkung erzielen. Neben der nationalen, sprachregionalen oder kantonsübergreifenden Konzeption der Massnahmen wird die Wirkung auch durch die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und den Einbezug einer Vielzahl von relevanten Akteurinnen und Akteuren positiv beeinflusst. Die Wirkung kann weiter verstärkt und nachhaltig gestaltet werden, indem die Massnahmen auf bestehende Prozesse und Strukturen Einfluss nehmen (z.B. Einführung von Beratungskonzepten für spezifische Gewaltformen oder Opfergruppen, Integration von Aus- und Weiterbildungsmodulen in Bildungslehrgänge von Fachpersonen).

Einbettung in die Institutionenlandschaft

Es werden nur Projekte unterstützt, deren Vorgehen und Aktivitäten in Kenntnis und partnerschaftlicher Kooperation mit den bestehenden Regelstrukturen der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt konzipiert und umgesetzt werden. Entsprechende Absprachen und Vereinbarungen sind im Gesuch auszuweisen. So müssen Projekte, die beispielsweise Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen in verschiedenen Kantonen vorsehen, mit den entsprechenden Stellen in diesen Kantonen (z.B. Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt, Erziehungsdepartemente bei Schulprojekten etc.) vor Gesuchseinreichung Kontakt aufnehmen und deren grundsätzliches Einverständnis und Interesse an den geplanten Massnahmen einholen, um zu vermeiden, dass die geplanten Projektaktivitäten bestehende regionale Bestrebungen konkurrenzieren oder zu Doppelspurigkeiten führen.

Reichweite

Es können **nationale, sprachregionale und kantonsübergreifende Massnahmen** unterstützt werden. Nationale Vorhaben decken die ganze Schweiz ab. Sprachregionale Vorhaben können sich entweder auf die ganze Deutschschweiz beziehen oder in der gesamten französischsprachigen Schweiz, in der italienischsprachigen Schweiz oder im ganzen rätoromanischen Sprachbereich stattfinden. Kantonsübergreifende Massnahmen müssen in mindestens drei Kantonen durchgeführt werden.

Auf weniger als drei Kantone oder auf eine Gemeinde ausgerichtete Projekte können unterstützt werden, wenn sie die Bedingungen für sogenannte **Modellprojekte** erfüllen. Dabei handelt es sich um innovative Vorhaben, die sich aus nationaler Perspektive zur Erprobung und Validierung neuer Strategien und Methoden zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der Schweiz eignen.[10] Kantonal oder kommunal ausgerichtete Modellprojekte müssen im Hinblick auf den Transfer der Ergebnisse in andere Regionen eine externe Evaluation und eine proaktive Information interessierter Kreise vorsehen. Ein kantonales oder kommunales Modellprojekt ist zudem so anzulegen, dass es nach der Projektfinanzierung Aussichten hat, entweder durch die Trägerschaft eigenfinanziert weitergeführt zu werden oder kantonale bzw. kommunale Unterstützung zu erhalten.

[10] Der Nachweis, dass es sich um ein innovatives Vorhaben mit Modellcharakter von nationalem Interesse handelt, kann beispielsweise auch durch ein Empfehlungsschreiben interkantonaler Gremien (Kantonale Konferenzen, nationale Verbände sowie nationale Dach- und Fachorganisationen) unterstrichen werden.

3.2 Formale Qualitätskriterien

Rechtsgrundlagen

Die Gesuche müssen den gesetzlichen Grundlagen entsprechen. Die Finanzhilfen basieren auf Artikel 386 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (Link). Die Vergabe ist in der Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt geregelt. Zudem gelten die Bedingungen des Subventionsgesetzes. Weitere Informationen zu den Rechtsgrundlagen finden sich im Anhang I.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen gemäss der Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt.

Rechtsform der Gesuchstellenden

Finanzhilfen können nur an Projekte von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen nicht gewinnorientierten Organisationen mit Sitz in der Schweiz vergeben werden.

Projekte können von einer einzelnen oder gemeinsam von mehreren Organisationen als Trägerschaft eingegeben werden. Gesuche zur Unterstützung von regelmässigen Aktivitäten können nur durch eine einzelne Organisation eingereicht werden.

Aktiengesellschaften (AG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) haben keinen Zugang zu den Finanzhilfen, ausser wenn sie von der kantonalen Steuerverwaltung wegen Gemeinnützigkeit von den Steuern befreit wurden.

Natürliche Personen und Einzelfirmen können keine Finanzhilfe erhalten.

Qualifizierte Trägerschaft und Projektmitarbeitende

Die Trägerschaft, die ein Projekt realisiert oder die Organisation, die regelmässige Aktivitäten durchführt, hat die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Massnahmen. Sie und ihre Mitarbeitenden verfügen über die notwendigen Qualifikationen, die ein professionelles Handeln in den jeweiligen Funktionen gewährleisten. Die beruflichen Qualifikationen der Mitarbeitenden werden im Gesuch ausgewiesen.

Aufsicht und Steuerung

Die Trägerschaft, die ein Projekt realisiert oder die Organisation, die regelmässige Aktivitäten durchführt, übernimmt ihre Aufgaben als strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan. Dazu gehören die Gesamtsteuerung der Durchführung der Massnahmen, die Finanz- und Personalführung, das Risikomanagement und die Kontrolle bzw. Evaluation. Diese Aufgaben obliegen bei Vereinen dem Vorstand.

Das Leitungsorgan der Trägerschaft oder der Organisation besteht aus mindestens fünf voneinander unabhängigen Mitgliedern. Das oberste Leitungsorgan und die operative Leitung sind personell unabhängig (keine strategisch-operativen Doppelfunktionen).

Standard für die sorgfältige Aufsicht und Steuerung nichtstaatlicher Organisationen bilden die Leitlinien für Good Governance der Stiftung Zewo.[11] Eine Zewo-Zertifizierung bzw. die Einleitung des Zertifizierungsprozesses wird als formales Gütesiegel gewertet.

[11] www.zewo.ch

Für nichtstaatliche Trägerschaften, die Finanzhilfen für regelmässige Aktivitäten beantragen sowie für Trägerschaften, die wiederholt Finanzhilfen für Projekte gemäss dieser Verordnung zu beantragen planen, stellt die Einleitung eines Zewo-Zertifizierungsprozesses bzw. eine Zewo-Zertifizierung eine Bedingung dar.

Effektivität und Effizienz der Durchführung

Die Trägerschaft, die ein Projekt realisiert oder die Organisation, die regelmässige Aktivitäten durchführt, ist für eine möglichst effektive und effiziente Umsetzung der Massnahme verantwortlich. Der Aufwand zur Erreichung der Ziele und die Ergebnisse sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. In diesem Sinn soll bei der Konzeption der Massnahme auf bestehendem Wissen aufgebaut werden. Die Erfahrungen von bereits durchgeführten oder laufenden Massnahmen – auch anderer Organisationen – sind zu berücksichtigen. Hierzu kann auch die Online-Projektsammlung des EBG mit bereits unterstützen Vorhaben beigezogen werden.

Professionelle Kommunikation und Datenschutz

Die Trägerschaft, die ein Projekt realisiert oder die Organisation, die regelmässige Aktivitäten durchführt, stellt eine professionelle Kommunikation durch alle Beteiligten sicher. Diese zeichnet sich durch Sachlichkeit, Freundlichkeit, Respekt und in Konfliktsituationen durch eine deeskalierende Haltung aus. Die Grundlagen dafür sind vorzugsweise in einem Kommunikationskonzept sowie einem Code of Conduct für alle Mitarbeitenden festgehalten.
Weiter garantiert die Trägerschaft die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in ihrem jeweiligen Tätigkeitsfeld. Der Umgang mit besonders schützenswerte Personendaten ist im Gesuch darzulegen.

Information und Zugang zu Dienstleistungen und Produkten

Die Trägerschaft oder Organisation soll proaktiv zur Bekanntmachung und Verbreitung der Massnahmen beitragen. Sie nimmt dazu insbesondere mit interessierten Dach- und Fachorganisationen Kontakt auf.

Die Dienstleistungen und Produkte, die mit Unterstützung von Finanzhilfen entwickelt wurden, sollen ohne Einschränkungen gratis oder zu kostendeckenden Preisen zur Verfügung gestellt werden.

Nachhaltigkeit

Alle Massnahmen sind so anzulegen, dass eine Weiterführung der Aktivitäten oder die nachhaltige Wirkung des Projekts über die Beitragsperiode der Finanzhilfen hinaus gewährleistet ist; beispielsweise indem die Massnahmen in ordentliche und eigenfinanzierte Aufgaben der Trägerschaft überführt werden bzw. indem bereits während dem Projektverlauf Verhandlungen mit öffentlichen und privaten Geldgebern über eine zukünftige Finanzierung stattfinden.

3.3 Massnahmen, die nicht unterstützt werden können

Aufgrund der rechtlichen Grundlagen können namentlich folgende Massnahmen nicht mit Finanzhilfen unterstützt werden:

- Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips und der geltenden Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund und Kantonen können *ständige* Aufgaben in der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die in die Zuständigkeit der Kantone oder Gemeinden fallen, nicht mit Finanzhilfen unterstützt werden. So beispielsweise die kantonale und kommunale Beratung und Unterstützung von Opfern gemäss dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz)[12] oder die kantonale und kommunale Einrichtung und der Betrieb von Schutzunterkünften für Gewaltopfer. Ebenso können *ständige* kantonale und kommunale Aufgaben im Bereich im Bereich des Bedrohungsmanagements, der Strafverfolgung oder der Einrichtung und des Betriebs Angeboten zur Unterstützung und Beratung von Tatpersonen nicht mit Finanzhilfen unterstützt werden.[13]
- Kantonale und kommunale Vorhaben, bei denen es sich nicht um Projekte mit Modellcharakter von nationalem Interesse handelt - ausser sie sind Teil einer umfassenden Massnahme auf nationaler, sprachregionaler oder kantonsübergreifender Ebene.
- Kriminalpräventive Massnahmen, die sich auf eine Gewaltform und/oder auf ein Zielpublikum richten, das nicht durch die Verordnung abgedeckt ist (beispielsweise Gewalt gegen Männer im öffentlichen Raum, Hooliganismus, u.a.),
- Massnahmen, bei denen die Verhütung von Gewalt kein explizites oder lediglich ein untergeordnetes Ziel ist,
- Massnahmen, die nur indirekt zur Prävention von Straftaten beitragen oder bei denen die Prävention lediglich ein möglicher Nebeneffekt ist,
- Massnahmen, deren Nutzen sich ausschliesslich auf lokale Akteurinnen und Akteure und / oder auf wenige Einzelpersonen beschränkt und die keinen Modellcharakter haben,
- Massnahmen, die die Prävention von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt im Ausland zum Inhalt haben,
- Massnahmen, deren Hauptziel politische Aktivitäten im engeren Sinn sind (Beeinflussung von politischen Prozessen oder politischer Entscheidträgerinnen und -trägern),
- Studienabschluss- oder Diplomarbeiten von Einzelpersonen,
- Einzelne Veranstaltungen – ausser sie sind Teil einer umfassenden Massnahme auf nationaler, sprachregionaler oder kantonsübergreifender Ebene,
- Einzelne Publikationen oder mediale Erzeugnisse – ausser sie sind Teil einer umfassenden Massnahme auf nationaler, sprachregionaler oder kantonsübergreifender Ebene.
- Projekte zur Entwicklung oder Verbreitung von Materialien (Videos, Filmen, Büchern, Podcasts etc.) oder kulturellen Produktionen (Theater, Ausstellungen, Aufführungen etc.), die direkt von den Produzentinnen und Produzenten eingereicht werden.
  Wenn derartige Projekte von einer von der Produktionsfirma unabhängigen Fachorganisation verantwortet werden, die sich für die Qualitätssicherung, Promotion und den Vertrieb der Materialien und Produktionen einsetzt und über den Zugang zu den Zielpublika verfügt, kann diese als Trägerschaft ein Finanzhilfegesuch einreichen.

[12] SR **312.5**

[13] Siehe dazu auch den Erläuternden Bericht zur Verordnung, Seite 5 und 7 (siehe Anhang I)

- Unterstützung von kantonalen oder kommunalen Koordinationsgremien – ausser sie sind Teil einer umfassenden Massnahme auf nationaler, sprachregionaler oder kantonsübergreifender Ebene,
- Massnahmen von Organisationen, die über ein hohes Vermögen verfügen,
- Projekte, die zum Zeitpunkt des Entscheids bereits weit fortgeschritten oder abgeschlossen sind oder auch ohne Finanzhilfen realisiert werden können.

4. Gesuche

4.1 Gesuchseingabe

Gesuche um Finanzhilfen können zweimal pro Jahr eingereicht werden, jeweils bis:

31. Januar

31. August

Gesuche sind über das Online-Portal des Bundes eSubventionen einzureichen. Gesuche, die per E-Mail beim EBG eingehen, werden nicht berücksichtigt. Die Wegleitung auf unserer Internetseite unterstützt Sie bei der Einreichung von Gesuchen über eSubventionen (www.ebg.admin.ch/de/gesuch-stellen-finanzhilfen-gewaltpravention).

Portal eSubventionen : https://esub.admin.ch

Die Ausschreibungen für Projekte und regelmässige Aktivitäten zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt werden Mitte September auf eSubventionen veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt können Gesuche in eSubventionen vorbereitet werden. Bitte reichen Sie das Gesuch für diese Ausschreibungen erst zwischen 01.01.2027 – 31.01.2027 ein. Das EBG bearbeitet die eingehenden Gesuche unabhängig vom Datum der Einreichung erst ab 1. Februar 2027.

4.2 Gesuchsprüfung und Entscheid

Gesuchsprüfung

Zuständig für die Prüfung von Gesuchen und für den Entscheid über die Gewährung der Finanzhilfe ist das EBG. Es kann für die Beurteilung weitere Einschätzungen von Bund und Kantonen, Fachstellen und Fachpersonen beiziehen sowie externe Stellungnahmen einholen. Das EBG kann Gesuche zur Überarbeitung zurückweisen.

Dauer des Prüfverfahrens

Der Entscheid des EBG wird grundsätzlich innert 4 Monaten nach Ablauf der Eingabefrist zugestellt, also bis spätestens 31. Mai bzw. 31. Dezember.

Entscheide über Projekte

Der Entscheid für Projekte erfolgt in Form einer Verfügung. Eine positive Verfügung enthält den zugesprochenen Finanzhilfebetrag und weitere Informationen (Modalitäten der Ratenzahlung,

Fristen zur Berichterstattung etc.). Eine negative Verfügung enthält eine Begründung der Ablehnung. In jedem Fall wird die Rechtsmittelbelehrung zum Beschwerdeverfahren aufgeführt.

Entscheide über regelmässige Aktivitäten von Organisationen

Die Unterstützung von Organisationen für regelmässig durchgeführte Aktivitäten erfolgt durch einen Leistungsvertrag. Eine Ablehnung erfolgt mittels Verfügung, die eine Begründung der Ablehnung und eine Rechtsmittelbelehrung zum Beschwerdeverfahren enthält.

Auflagen und Bedingungen

Das EBG kann die finanzielle Unterstützung mit Auflagen verbinden oder an Bedingungen knüpfen. So kann es beispielsweise die Auszahlung der Finanzhilfe an die Koordination mit anderen Massnahmen, die Zusammenarbeit mit anderen Akteurinnen und Akteuren, an den Beizug von Fachpersonen oder an die Durchführung einer Evaluation knüpfen.

5. Umsetzung

Auszahlung der zugesprochenen Finanzhilfen

Der zugesprochene Betrag wird in Raten ausbezahlt. Ein Betrag von wenigstens 20 % der gewährten finanziellen Unterstützung wird erst nach Einreichung und Genehmigung des Schlussberichts und der Schlussabrechnung ausbezahlt. Finanzhilfen werden nur maximal bis zur Höhe eines allfälligen Defizits in der Schlussabrechnung ausgerichtet.

Die Ausrichtung des zugesprochenen Betrags erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Parlament den jährlichen Kredit für die Finanzhilfen im vorgesehenen Rahmen spricht. Stehen weniger Gelder zur Vergabe zur Verfügung, können gesprochene Finanzhilfebeiträge nachträglich gekürzt werden.

Durchführung der Massnahme gemäss Gesuch

Die Massnahme muss wie in der Eingabe dargestellt realisiert werden. Bei Änderungen ist vorgängig das Einverständnis des EBG einzuholen. Ebenso sind unerwartete Schwierigkeiten oder Probleme dem EBG unverzüglich zu melden.

Einhaltung von Auflagen

Auflagen, d.h. Bedingungen, die in der Verfügung oder im Leistungsvertrag festgehalten sind, müssen zwingend erfüllt werden.

Regelmässige Information des EBG

Das EBG verlangt periodisch Informationen über die wichtigsten Aktivitäten, Entwicklungen und Ergebnisse in Form von Zwischenberichten. Im Weiteren sind dem EBG alle im Rahmen der Massnahmen produzierten Materialien sowie die Jahresberichte der Trägerschaft bzw. Organisation zuzustellen.

Hinweis auf Unterstützung mit Finanzhilfen (Logo)

In den Produkten und Veröffentlichungen ist auf die Unterstützung mit Finanzhilfen hinzuweisen. Weitere Informationen dazu und die entsprechenden Logos des EBG finden sich auf der Internetseite (www.ebg.admin.ch/de/finanzhilfen-gewaltpravention-anleitung).

Schlussbericht und Schlussabrechnung

Spätestens drei Monate nach Projektende bzw. nach Ende der Unterstützungsperiode sind dem EBG Schlussbericht und Schlussabrechnung zur Prüfung und Genehmigung zuzustellen. Die Formulare dafür stehen auf der Internetseite (www.ebg.admin.ch/de/fortschritt-finanziertes-projekt).

Im Rahmen der Schlussberichterstattung ist dem EBG auch ein kurzer Schlussbericht zuzustellen, der auf der Online-Projektsammlung publiziert werden kann. Eine Anleitung dazu findet sich auf der Internetseite (www.ebg.admin.ch/de/fortschritt-finanziertes-projekt).

Nichteinhalten von Auflagen und Bedingungen

Werden bei der Durchführung des Projekts Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt, wird für Projektänderungen keine Genehmigung des EBG eingeholt oder wird der Informationspflicht nicht nachgekommen, kann das EBG den gesprochenen Finanzhilfebeitrag kürzen oder die Unterstützung abbrechen.

6. Information und Auskünfte

Fragen zu den Finanzhilfen und zur Eingabe von Gesuchen können telefonisch, per Mail oder im Gespräch mit dem EBG geklärt werden.

Für eine unverbindliche Ersteinschätzung kann dem EBG eine Projektskizze von 1-2 Seiten zugestellt werden. Diese Vorabklärungen sind rechtlich nicht verpflichtend. Sie ermöglichen es jedoch, wichtige Hinweise zur Eingabe eines Gesuchs zu erhalten.

Kontaktpersonen:

Marianne Ochsenbein
Marianne.ochsenbein@ebg.admin.ch, Tel. 058 464 05 15

Markus Studer
markus.studer@ebg.admin.ch, Tel. 058 462 35 19

Gilles Meylan
gilles.meylan@ebg.admin.ch, Tel. 058 464 05 16

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG
Schwarztorstrasse 51
3003 Bern

www.ebg.admin.ch/fh-gewalt
Tel. 058 481 88 18
finanzhilfen@ebg.admin.ch

Anhang I: Rechtliche Grundlagen der Finanzhilfen

Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGb)

(SR 311.0, www.fedlex.admin.ch/eli/cc/54/757_781_799/de)

Grundlage der Finanzhilfen bildet Artikel 386 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Präventionsmassnahmen

Art. 386

[1] Der Bund kann Aufklärungs-, Erziehungs- und weitere Massnahmen ergreifen, die darauf hinzielen, Straftaten zu verhindern und der Kriminalität vorzubeugen.

[2] Er kann Projekte unterstützen, die das unter Absatz 1 erwähnte Ziel haben.

[3] Er kann sich an Organisationen beteiligen, welche Massnahmen im Sinne von Absatz 1 durchführen oder derartige Organisationen schaffen und unterstützen.

[4] Der Bundesrat regelt Inhalt, Ziele und Art der Präventionsmassnahmen.

Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt)

(SR 311.039.7, www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/672/de)

Die Verordnung wurde vom Bundesrat gestützt auf Artikel 386 Absatz 4 des Strafgesetzbuches und in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) erlassen. Sie regelt die Durchführung von Massnahmen des Bundes zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie zur Förderung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordination zwischen öffentlichen und privaten Akteurinnen und Akteuren. Weiter wird die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für Massnahmen von Dritten in diesem Bereich geregelt.

Erläuternder Bericht zur Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt)

(www.ebg.admin.ch/de/publikationen-finanzhilfen)

Im erläuternden Bericht sind die Inhalte der Verordnung genauer ausgeführt und erklärt.

Richtlinien zu Finanzhilfen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

(www.ebg.admin.ch/de/finanzhilfen-unterstutzte-projekte-gewaltpravention)

In den Richtlinien sind Voraussetzungen, Entscheidkriterien zur Finanzhilfevergabe, Informationen und Bedingungen zur Einreichung von Gesuchen und zur Durchführung von Massnahmen festgehalten.

Die jeweils aktuelle Version der Richtlinien findet sich auf der Webseite des EBG.

Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG)

(SR 616.1, www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1991/857_857_857/de)

Das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen regelt die allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von Bundessubventionen.

Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG) und Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (VGG)

(SR 172.021, www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1969/737_757_755/de sowie SR 173.32, www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2006/352/de)

Das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren und das Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht regeln das Beschwerdeverfahren.

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

(SR 0.311.35, www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2018/168/de)

Am 1. April 2018 ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt für die Schweiz in Kraft getreten. Es ist das umfassendste internationale Übereinkommen, welches sich die Bekämpfung dieser Art von Menschenrechtsverletzungen zum Ziel setzt. Die Eckpfeiler des Übereinkommens sind die Bereiche Gewaltprävention, Opferschutz, Strafverfolgung sowie ein umfassendes und koordiniertes Vorgehen (Integrated Policies).

Anhang II: Weitere Finanzhilfen des Bundes zur Kriminalprävention

Gestützt auf Art. 386 StGB kann der Bund in verschiedenen Themenfeldern Finanzhilfen zur Kriminalprävention vergeben:

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV[14]

● *Finanzhilfen Kinderschutz*

Der Bund subventioniert Organisationen, die sich auf nationaler Ebene für die Prävention von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung engagieren.

https://www.bsv.admin.ch/de/kinderschutz-und-kinderrechte

● *Finanzhilfen Kinderrechte*

Mit dem Kredit «Kinderrechte» engagiert sich der Bund für die Bekanntmachung der UNO-Kinderrechtskonvention und für die Koordination der Umsetzung der UNO-Kinderrechtskonvention in der Schweiz. Er kann regelmässige Aktivitäten von Non-Profit-Organisationen finanzieren, welche gesamtschweizerisch oder sprachregional im Themenbereich Kinderrechte tätig sind.

https://www.bsv.admin.ch/de/kinderschutz-und-kinderrechte

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB[15]

● *Finanzhilfen Rassismusbekämpfung*

Der Bund setzt sich für eine langfristige und nachhaltige Präventions- und Sensibilisierungsarbeit gegen Rassismus und für Menschenrechte ein und kann entsprechende Projekte finanziell unterstützen.

https://www.frb.admin.ch/de/projektfoerderung

Bundesamt für Polizei fedpol

● *Finanzhilfen für Präventions- und Sensibilisierungsarbeit gegen Menschenhandel*[16]:

Der Bund setzt sich für eine langfristige und nachhaltige Präventions- und Sensibilisierungsarbeit gegen Menschenhandel ein und unterstützt in diesem Bereich sowohl einzelne Projekte als auch Organisationen, die regelmässige Massnahmen anbieten.

https://www.fedpol.admin.ch/de/finanzhilfen-fuer-praeventions-und-sensibilisierungsarbeit-gegen-menschenhandel

● *Finanzhilfen für Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution*[17]:

Der Bund kann Massnahmen privater oder öffentlicher Organisationen finanziell unterstützen, welche Personen, die in der Prostitution tätig sind, für Formen der Kriminalität sensibilisieren und ihnen aufzeigen, wie sie sich davor schützen und wo sie Hilfe holen können.

https://www.fedpol.admin.ch/de/finanzhilfen-fuer-massnahmen-zur-verhuetung-von-straftaten-im-zusammenhang-mit-prostitution

[14] SR **311.039.1** Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte

[15] SR **151.21** Verordnung über Menschenrechts- und Antirassismusprojekte

[16] SR **311.039.3** Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel

[17] SR **311.039.4** Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution

● *Finanzhilfen für Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus*[18]:

Der Bund kann im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus Massnahmen in Form von Projekten und Programmen von Kantonen, Gemeinden, Städten und der Zivilgesellschaft mit einem Impulsprogramm unterstützen, die die Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus in all seinen Formen zum Ziel haben.

https://www.svs-rns.ch/de/finanzierungsprogramm

● *Finanzhilfen für Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen*[19]*:*

Der Bund kann Projekte privater oder öffentlicher Organisationen finanziell unterstützen, welche zu einer Erhöhung der Sicherheit der betroffenen Minderheiten beitragen. Dies können konkret Schutz baulicher oder technischer Art, Ausbildung oder Sensibilisierung sein.

https://www.fedpol.admin.ch/de/finanzhilfen-fuer-massnahmen-zur-unterstuetzung-der-sicherheit-von-minderheiten-mit-besonderen-schutzbeduerfnissen

[18] SR **311.039.5** Verordnung über Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus

[19] SR **311.039.6** Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen